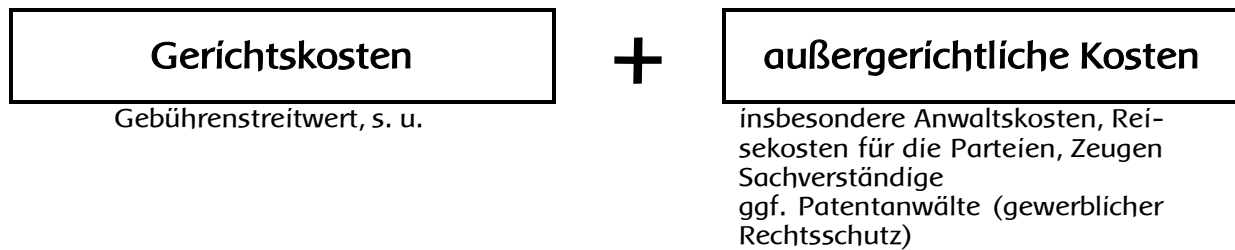


# Kostentragung im Zivilprozess, §§91 - 107 ZPO



## Streitwert

<u>Zuständigkeitsstreitwert</u>	<u>Gebührenstreitwert</u>
<ul style="list-style-type: none"><li>sachliche Zuständigkeit von AG oder LG</li><li>§§3 - 9 ZPO</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>Gebühren und Auslagen der Parteien, Parteivertreter und des Gerichts</li><li>§§39 - 60 GKG</li></ul>
beide Streitwerte sind i. d. R. identisch, außer bei	
<i>wiederkehrenden Leistungen</i>	
§9 ZPO	§42 GKG

## §92 I ZPO: teilweises Obsiegen / Unterliegen

- Das Gericht hat die Kosten bei Teilunterliegen verhältnismäßig zu teilen, wobei sich der Betrag entsprechend des Verhältnisses Betrag des Unterliegens ÷ Streitwert quotelt.

## §92 II Nr.1 ZPO: geringfügiges zu viel Fordern

- Die Rechtsprechung geht davon aus, dass bei einer Abweichung von  $\leq 10\%$  von gefordertem und zugesprochenem Betrag keine bzw. nur geringfügig höhere Kosten verursacht hätte.
- Ausnahme: „Gebührensprung“, d. h. bspw. 1.580€ verlangt und es wurden 1.490€ zugesprochen, so steigen die Gebühren an, da ab 1.500€ höhere Gebühren fällig werden

## Widerklage

- Bei Widerklage sind der Streitwert aus der (ursprünglichen) Klage und der aus der Widerklage zu addieren und daraus am Ende zu quoteln.

## Kostenaufhebung

- Die Gerichtskosten werden geteilt, die Anwaltskosten trägt jede Partei für sich selbst.
- ≠ hälftige Kostentragung (die Anwaltskosten können unterschiedlich hoch ausfallen!)

## Baumbachsche Formel

- Streitgenossen werden zu unterschiedlichen Teilen verklagt und/oder vom Gericht zu unterschiedlichen Anteilen verurteilt.
- Beispiele (in Euro):

*Kläger obsiegt gegen B1) vollständig, gegen B2) obsiegt er zu 3/4.*

	Kläger	Beklagter 1)	Beklagter 2)
Anspruch gegen B1)	5.000	-	5.000
Anspruch gegen B2)	10.000	2.500	-
fiktiver Streitwert	15.000	<i>Summe muss den fiktiven Streitwert ergeben</i>	
Gesamtverlust	2.500	5.000	7.500
Verhältnis	$2.500 \div 15.000$ <b>1/6</b>	$5.000 \div 15.000$ <b>2/6 = 1/3</b>	$7.500 \div 15.000$ <b>3/6 = 1/2</b>

*B1 und B2) werden verurteilt, gesamtschuldnerisch 5.000€ zu zahlen, B2) aus einem anderen Anspruch zudem weitere 5.000€; K unterliegt insgesamt mit 15.000€ und 5.000€.*

	Kläger	Beklagter 1)	Beklagter 2)
		<i>gesamtschuldnerisch</i>	
Anspruch gegen B1) gesamtsch.	10.000	5.000	5.000
Anspruch gegen B2) gesamtsch.	10.000	5.000	5.000
Anspruch gegen B2)	20.000	15.000	-
fiktiver Gesamtstreitwert	40.000	<i>Summe muss den fiktiven Streitwert ergeben</i>	
Gesamtverlust	25.000	5.000 gesamtsch.	5.000 und 5.000 gesamtsch.
Verhältnis	$25.000 \div 40.000$ <b>5/8</b>	$5.000 \div 40.000$ <b>1/8 (gesamtsch.)</b>	$5.000 \div 25.000$ <b>1/8 (selbst) +</b> $5.000 \div 25.000$ <b>1/8 (gesamtsch.)</b>

Unterscheidungen nach Gerichtskosten und außergerichtlichen Kosten beachten!

- Die Gerichtskosten und die Kosten des Klägers hat zu 1/8 der Beklagte 2) sowie zu 2/8 gesamtschuldnerisch die Beklagten B1) und B2) zu tragen. Im Übrigen findet eine Kostenaufstellung nicht statt.
- Die außergerichtlichen Kosten des Beklagten B2) hat der Kläger zur 3/4 zu tragen. (20.000 Forderung minus 15.000 des Unterliegens = 5.000, das der Kläger in diesem Verhältnis obsiegt; folglich trägt er 3/4 Kosten seines Gegners)

- Die außergerichtlichen Kosten von B1) und B2) (hinsichtlich dieses geltend gemachten Anspruchs) hat der Kläger zur Hälfte zu tragen.

### Allgemeines

- Über die Kosten des Prozesses wird durch das Gericht von Amts wegen entschieden, §308 II ZPO.
- Bei Schmerzensgeld spielt eine Betriebshaftungsquote keine Rolle (bspw. bei Verkehrsunfällen; ≠ Mitverschulden)

### Kostenfestsetzungsbeschluss nach §104 ZPO

- auf Antrag
- Der Rechtspfleger (gem. §21 Nr.21 RPflG) prüft in erster Instanz der Höhe nach, ob die Kosten zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig waren.
- Eine Kostengrundentscheidung wird vorausgesetzt. Der KFB beziffert genau den Wert, den eine Partei zu zahlen hat und bezieht nur erstattungsfähige Kosten ein.
- Die Gerichtskosten werden hingegen in einem Kostenansatz (§19 GKG) beziffert. Für einen KFB können Gerichtskosten jedoch dann relevant werden, wenn eine Partei die Erstattung ihrer Vorschüsse für diese verlangt.
- Vollstreckungstitel, §794 I Nr.2 ZPO